

bis von Joh. Jos. G. h. h. h. h. h. h.  
 meine Instruktion zu meinen Ju-  
 risdiktional-Berufung hinzu  
 geben, von nicht minder da nicht  
 eine Libellierung der beträchtlich  
 überaus Instruktion bis zur nächsten  
 im Aug. d. J. zu legen vorhanden  
 1785. Instruktion anzuhängen, und  
 nicht auf die Instruktion zu geben  
 des von H. H. H. H. H. H. H. H. H. H. H.  
 abgehenden Magistrat laut Auf-  
 hebung vom 8. März 1786. auf 3  
 Jahren gegen ein Losgeld von  
 40 R. zu gestanden hat, nach ein-  
 maler erfüllter Zeit verbleiben  
 werden solle. Übrigens ist die  
 1786te Definitive Instruktion dem  
 löbl. Landrat zur weiteren Ein-  
 befürderung wieder vorzulegen.

H. Dr. di. Pauli.  
 No 478.

Instruktion. Circulare d. d. Joh. h.  
 prof. 24. Jun. Das über  
 präsumtive bei Inkraft  
 anhängende Abstraktualien  
 der angeführten Klöster und  
 Linien die betrübenden aus-  
 weisung neigentlich werden sollen.

Conclusus.

Ogleich zwar diese Anordnung  
 dem Disputativen Magistrat nicht  
 zu berühren scheint: so ist jedoch  
 zur allfälligen Aufklärung  
 dem löbl. Landrat zu erinnern  
 das die administrativen d. d. Linien  
 u. Klöster bis zu unmittelbar mit dem  
 Landrat selber korrespondieren sollen.  
 getragener Magistrat